



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. April 2017

Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen:

226

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Corinna Becker

per E-Mail

Telefon 0211 5867-3424

Telefax 0211 5867-3220

Corinna.Becker@msw.nrw.de

Aufnahmeverfahren in die Klasse 5 bei Anmeldeüberhängen – Beschulung gemeindeeigener Schülerinnen und Schüler

Im Nachgang zu dem zurückliegenden Anmeldeverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I hat es einige Rückfragen gegeben. Diese betreffen insbesondere das Verfahren bei Vorliegen eines Beschlusses gemäß § 46 Abs. 6 SchulG NRW sowie dessen Verhältnis zu § 1 APO-S I und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Anlässlich dessen wird auf Folgendes hingewiesen:

Allgemein gilt:

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen (im vorgezogenen oder regulären Anmeldeverfahren) in einer Kommune die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die endgültige Aufnahmeentscheidung vorab mit benachbarten Schulen derselben Schulform abgestimmt werden, VV 1.2 zu § 1 Abs. 2 APO-S I.

- Dazu verständigen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen zunächst untereinander. Sie klären, ob und an welchen Schulen noch freie Schulplätze vorhanden sind und wo abgewiesene Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Schulformwunsch aufgenommen werden könnten.
- Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Koordination der Aufnahmeentscheidung durch die Schulaufsichtsbe-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

hörde unter Beteiligung des Schulträgers, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.

Seite 2 von 4

Erst danach dürfen die Schulleitungen der betroffenen Schulen endgültig über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

Vorliegen eines Beschlusses gemäß § 46 Abs. 6 SchulG:

Nichts anderes gilt in den Fällen, in denen der Schulträger einen Beschluss im Sinne des § 46 Abs. 6 SchulG gefasst hat.

Danach wird gemeindefremden Schülerinnen und Schülern die Aufnahme verweigert, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Gemeindeeigene Schülerinnen und Schüler, gemeindefremde Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde keine Schule der gewünschten Schulform besuchen können, und gemeindefremde Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer etwaigen Beschulungsvereinbarung wie gemeindeeigene Schülerinnen und Schüler zu behandeln sind (im Folgenden: gemeindeeigene Schülerinnen und Schüler), sind bei einem Anmeldeüberhang vorrangig zu berücksichtigen.

Ausreichend ist, dass die Aufnahmekapazität an *einer* Schule der betroffenen Schulform überschritten ist. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, vorrangig die gemeindeeigenen Schülerinnen und Schüler zu versorgen. Diese liefe ansonsten leer und eine Koordinierung im Sinne der VV 1.2 zu § 1 Abs. 2 APO-S I wäre nicht mehr möglich.

Für den Fall, dass aufgrund zu erwartender Anmeldeüberhänge ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen wurde und ein Beschluss im Sinne des § 46 Abs. 6 SchulG vorliegt, bedeutet dies:

In der ersten Woche des Anmeldezeitraums wird das vorgezogene Aufnahmeverfahren durchgeführt (VV 1.1.2 zu § 1 APO-S I).

Übersteigt an einer Schule einer Schulform die Zahl der Anmeldungen aus der eigenen Gemeinde die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des § 1 Abs. 2 APO-S I nur unter den gemeindeeigenen Kindern durchgeführt. Hinsichtlich der (gemeindeeigenen und gemeindefremden) Schülerinnen und Schüler, die danach keinen Platz an der gewünschten Schule erhalten können, stimmt sich die Schulleitung innerhalb des für das vorgezogene Anmeldeverfahren vorgesehenen Zeitraums mit benachbarten Schulen derselben Schulform ab, um diese über die eigenen Überhänge zu informieren und zu erfahren, ob und wo es verbleibende Kapazitäten gibt.

Solange diese Koordinierung stattfindet, darf die Schulleitung der Schulen, die keine Anmeldeüberhänge haben, nicht endgültig über die Aufnahme für ihre Schule entscheiden.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die keinen Platz an der gewünschten Schule erhalten, werden auf die freien Kapazitäten hingewiesen. Da diese den Anmeldeschein – wenn vom Schulträger kein Zweitwunsch abgefragt wurde – jedoch erst dann zurück erhalten, wenn ihr Kind nach der endgültigen Aufnahmeentscheidung keinen Platz erhalten hat (VV 1.1.5 zu § 1 APO-S I), können die Eltern ihr Kind erst anschließend verbindlich an einer anderen Schule der gewünschten Schulform anmelden.

Erfolgt die endgültige Aufnahmeentscheidung zulässigerweise erst am Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraums (VV 1.1.2 zu § 1 APO-S I), kann eine bevorzugte Beschulung eines abgelehnten gemeindeeigenen Kindes an einer anderen Schule derselben Schulform nicht mit Gewissheit sichergestellt werden.

Eine zweite Schule derselben Schulform, die keinen Anmeldeüberhang hat und alle bereits zuvor angemeldeten – sowohl gemeindeeigenen als auch gemeindefremden Kinder – aufnehmen könnte, ist ebenso verpflichtet, die endgültigen Aufnahmeentscheidungen bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraums zu treffen und bei freien Plätzen dann auch die gemeindefremden Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Trotz eines Beschlusses nach § 46 Abs. 6 SchulG besteht daher die Möglichkeit, dass an einer Schule einer Schulform abgelehnte gemeindeeigene Kinder, an einer anderen Schule der gewünschten Schulform keinen Schulplatz mehr erhalten können.

Um dies zu verhindern, stehen dem Schulträger jedoch weitere hinreichende Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Er kann die Bildung von Einzugsbereichen (§ 84 SchulG) beschließen. Zudem kann er auf einem Beiblatt zum Anmeldeschein unverbindlich einen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform abfragen (VV 1.1.4 zu § 1 APO-S I).

Wurde in letzterem Fall ein Zweitwunsch angegeben und eine entsprechende Einwilligung der Eltern erteilt, kann der Anmeldeschein unmittelbar an die Zweitwunschsule oder im Rahmen einer Koordinierung eines Zweitwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform weitergegeben werden (VV 1.1.5 zu § 1 APO-S I).

An einer Schule einer Schulform abgelehnte gemeindeeigene Kinder können dadurch entsprechend dem Beschluss nach § 46 Abs. 6

SchulG an einer anderen Schule der gewünschten Schulform, die keinen Anmeldeüberhang hat, vorrangig berücksichtigt werden.

Seite 4 von 4

Ich bitte Sie, die Schulträger in eigener Verantwortung über die Inhalte dieses Erlasses zu informieren sowie ihnen anzuraten, von der Möglichkeit der Abfrage eines Zweitwunsches Gebrauch zu machen.

gez.
Oliver Bals